

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a296f217-56b7-31b2-91e2-dd502245af5c>

Bibliografie

Titel	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellIV) (RAB 10)
Amtliche Abkürzung	RAB 10
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 6 RAB 10 - Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung (zu [§ 2 Abs. 1](#), [§ 3 Abs. 2 Nr. 1](#) und [§ 3 Abs. 3 Nr. 1 BaustellIV](#))

Die Berücksichtigung der Allgemeinen Grundsätze nach [§ 4 des Arbeitsschutzgesetzes \(ArbSchG\)](#) sowie deren Koordinierung während der Planung der Ausführung und die Koordinierung der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze während der Ausführung von Bauvorhaben durch die jeweiligen Adressaten bei Erfüllung der Verpflichtungen der [Baustellenverordnung \(BaustellIV\)](#) wird in RAB 33 konkretisiert.

